

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)  
i.d.F. v. 26.11.1968)
  - 1.1 Bauliche Nutzung
    - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)  
Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Berufsschulzentrum -  
nach § 9 Abs.1 Nr.1 f BBauG
    - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-20 BauNVO)  
Zahl der Vollgeschosse  
Grundflächenzahl                   entsprechend dem Einschrieb im Plan
    - 1.13 Böschungen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)  
Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege  
entstehenden Böschungen sind auf dem angrenzenden Grundstücken  
zu dulden.
    - 1.14 Sichtflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)  
Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen sind von jeder  
sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.  
Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe  
von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)
  - 2.1 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)  
Bei allen Gebäuden Flachdach
  - 2.2 Schutzstreifen unter Hochspannungsleitungen  
können nur in beschränkter Weise und nur mit dem Einvernehmen  
der Überlandwerk Jagstkreis AG bzw. der Energieversorgung  
Schwaben bebaut werden.

Im Geltungsbereich dieses Planes wird der qualifizierte  
Bebauungsplan "Klosterfeld II" genehmigt am 9.5.1966  
Nr. I - 5 Ho - 2210 - 173 Ellwangen aufgehoben.